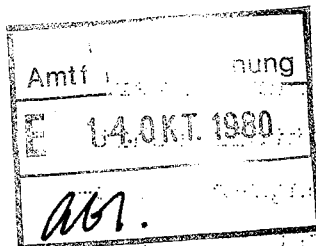




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

10. Oktober 1980

Nr. 5078

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen legt den Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Südringstrasse/Margritenweg" zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die beiden fraglichen Strassen liegen im Südwesten der Gemeinde östlich des sogenannten Gemeindewaldes. Ueber dieses Gebiet liess die Gemeinde 1974 einen speziellen Bebauungsplan "Südring" genehmigen (RRB 390 vom 23. Januar 1974), der die Linienführung auch dieser beiden Strassen festlegte. Der vorliegende Plan weicht vom Plan "Südring" in verschiedenen Punkten ab; dazu im einzelnen:

- Neu vorgesehen ist eine Verbindung vom Westende der Südringstrasse bis zur Waldstrasse; dieses Strassenstück ist unangefochten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; in dieser Hinsicht ist der Plan zu genehmigen.
- Der Margritenweg - im früheren Plan mit einer Breite von 5 m eingezeichnet - soll im vorliegenden Plan in seiner bestehenden Breite von 3 m bis 3.30 m ohne Trottoir belassen werden. So schmale Quartierstrassen - auch nur der Feinerschliessung dienende - werden nach ständiger Praxis des Kantons als höchst unzweckmässig nicht genehmigt. Die Gründe dafür sind bekannt; es genügt, daran zu erinnern,

dass vor allem breitere Fahrzeuge nicht oder nur schwer kreuzen können und dass wo wie hier ein Trottoir fehlt und die Einfriedigungen direkt an der Strassengrenze stehen - auch der Fussgänger nur ungenügend geschützt ist. Wohl mögen vertretbare, im Ermessen der Gemeinde liegende Gründe es rechtfertigen, vorderhand von einem Vollausbau abzusehen; das entbindet indessen nicht von der Pflicht, die erforderliche Strassenbreite wenigstens planlich sicherzustellen. Folglich ist dieser Teil des vorliegenden Planes nicht zu genehmigen, so dass der Plan von 1974 in diesem Bereich weiter in Kraft bleibt.

- Auch die Linienführung der Südringstrasse weicht von der im früheren Plan enthaltenen ab: Bei gleichbleibender Breite von 5 m wird die Strasse gegen Westen zunehmend etwas nach Norden verschoben, so dass sie im Westen nun 2 m weiter nördlich verläuft. Gegen diese Linienführung haben die Herren Oskar Bühler und Hans Misteli, Gerlafingen, als Eigentümer der beiden südlich der Strasse liegenden Parzellen GB 745 und 832 rechtzeitig Beschwerde erhoben; sie sind dazu legitimiert und stellen den Antrag, den vorliegenden Plan nicht zu genehmigen und die Südringstrasse nicht auszubauen. Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde; mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden. Die Beschwerdeführer bringen im wesentlichen vor, nicht alle Anstösser an diesem Strassenstück besäßen einen Wagen, im äussersten Südwesten der Gemeinde sei eine Querverbindung für Durchgangsverkehr nicht notwendig, der oben erwähnte Margritenweg sei ebenfalls nicht auf die volle Breite ausgebaut worden, ein Ausbau auf 5 m bringe zusätzlichen Verkehr und damit eine höhere Unfallgefahr, und schliesslich

sei der Landbedarf unverhältnismässig hoch - nämlich zwischen 15 und 16 % der jeweiligen Parzellenfläche -, wobei für den unerwünschten Ausbau auch noch Perimeter erhoben werde.

Dem ist entgegenzuhalten: Eine Mindestbreite von 5 m ist bei einer Quartierstrasse ohne Trottoir - wie schon ausgeführt - unerlässlich, so dass der Ausbau auf diese Breite keineswegs willkürlich ist, besonders wenn wie hier die letzten noch offenen Bauplätze überbaut werden. Dabei kann nicht - wie die Beschwerdeführer befürworten - auf den zufälligen Fahrzeugbestand an dieser Strasse abgestellt werden, der ja jederzeit ändern kann.

Weiter wird die Querverbindung zwischen Südring- und Waldstrasse ausgebaut; die Beschwerdeführer befürchten deswegen eine Zunahme des Durchgangsverkehrs. Dieser wird sich aber wegen der peripheren Lage des fraglichen Quartiers im äussersten Südwesten der Gemeinde in einem bescheidenen, durchaus zumutbaren Rahmen halten; jedenfalls wäre es unverständlich, die wenigen Meter zwischen den beiden Strassen nur deswegen nicht auszubauen, um einen geringfügigen Durchgangsverkehr zu unterbinden, nachdem die Südringstrasse zur verkehrsgerechten Erschliessung verschiedener Liegenschaften ohnehin bis zum Waldrand in voller Breite anzulegen ist; zudem darf in einem grösseren Zusammenhang mitberücksichtigt werden, dass durch diesen Zusammenschluss andere Strassen im Quartier wie die Rosenstrasse etwas entlastet werden. Deshalb ist auch der Vergleich mit dem Margritenweg unbehelflich; dieser dient ausschliesslich der Erschliessung einiger weniger Liegenschaften, so dass bei ihm mit einem Vollausbau vorläufig eher noch etwas zugewartet werden kann.

Weiter mag der Landbedarf von etwa 15 bis 16 % der Fläche der betroffenen Parzellen auf den ersten Blick hoch erscheinen. Die Südringstrasse belegt aber bereits in ihrer heutigen Breite einen gegen 4 m breiten Streifen der fraglichen Grundstücke und wird erst jetzt ins Eigentum der Gemeinde überführt. Folglich benötigt die Gemeinde für den Vollausbau zusätzlich nur noch einen Streifen von ungefähr 1 m, was durchaus im Rahmen ist. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, deswegen die Strasse nun nach Norden zu schieben; dadurch entstünde in der Verzweigung Südring-/Rosenstrasse eine sogenannte "versetzte" Kreuzung, was verkehrstechnisch unzweckmässig wäre. Auch findet der Eingriff in die Parzellen der Beschwerdeführer auf der Nordseite statt, wo ein geringfügiger Verlust an Gartenfläche eher zumutbar erscheint.

Schliesslich bringen die Beschwerdeführer noch Einwände gegen die Landentschädigung und die Erhebung von Perimeterbeiträgen vor. Für diese Fragen sind die Kantonalen Schätzungsorgane zuständig; diese urteilen über die Höhe des Landpreises, die Perimeterpflicht und die Höhe dieses Beitrages; hier ist darauf nicht einzutreten.

Die Beschwerden sind folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von je 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheidung je 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

2. Der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Südringstrasse/Margritenweg" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird mit Ausnahme des Margritenweges genehmigt.

Hinsichtlich des Margritenweges bleibt der mit RRB 390 vom 23. Januar 1974 genehmigte Plan "Südring" weiter in Kraft.

3. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 31. Dezember 1980 noch 3 Pläne - einen davon in reissfester Ausführung - zuzustellen; die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

zahlbar innert Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr.827) KK
30 Tagen

Oskar Bühler, Gerlafingen

Kostenvorschuss: Fr. 100.--
Entscheidunggebühr: Fr. 100.-- (v. Kto. 18-600 auf
Kto. 2010-230 umbuchen)

Fr. --.--
=====

Hans Misteli, Gerlafingen

Kostenvorschuss: Fr. 100.--
Entscheidunggebühr: Fr. 100.-- (v. Kto. 18-600 auf
Kto. 2010-230 umbuchen)

Fr. --.--
=====

Der Staatsschreiber:

i.V.

Bau-Departement (2) 0

Rechtsdienst (2) 0

Amt für Raumplanung (3); mit 1-gen. Plan

Tiefbauamt (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung, zur Umbuchung

Sekretariat Katasterschatzung (2)

Steuerverwaltung, Abt. Finanzausgleich (Subventionen)

Kreisbauamt I, Solothurn (Plan später)

Amtschreiberei Kriegstetten (Plan später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen (Plan
später) Belastung im Kontokorrent

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen

Ingenieurbüro Marcel Spichiger, 4552 Derendingen

./.

Herrn Oskar Bühler, Südringstrasse 73, 4563 Gerlafingen,
EINSCHREIBEN
Herrn Hans Misteli, Südringstrasse 77, 4563 Gerlafingen,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Südringstrasse/
Margritenweg" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird
teilweise genehmigt.

1. The first part of the report is a summary of the work done during the year. It is a brief statement of the results of the work, and is intended to give a general idea of the progress made.

2. The second part of the report is a detailed account of the work done during the year. It is a full and complete statement of the work, and is intended to give a detailed account of the progress made.